

Informationsblatt Abschlüsse Klasse 10

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

mit diesem Brief möchte ich Sie und euch über die anstehenden Prüfungen und die Abschlüsse nach Klasse 10 informieren.

Punkt 1: Versetzung in die Studienstufe (d.h. in die Oberstufe):

Es gibt es am Ende von Klasse 10 **kein „automatisches“ Aufrücken**, sondern eine **Versetzung** in die Studienstufe¹.

Punkt 2: Zeugnisprognosen/Wiederholen

Es wird in allen Zeugnissen ab Ende Klasse 8 vermerkt, ob ein Schüler/eine Schülerin voraussichtlich in die Oberstufe versetzt **oder** aber den mittleren Schulabschluss (MSA) erreichen wird. Dies hat folgende mögliche Konsequenzen:

- a. Wer den **Vermerk** erhält, er werde voraussichtlich in die **gymnasiale Oberstufe** übergehen und tatsächlich in die Oberstufe versetzt wird, erlangt mit der Versetzung den Mittleren Schulabschluss².
- b. Wer den **Vermerk** erhält, er werde den **MSA** erreichen, und am Ende von Klasse 10 diesen, nicht aber die Versetzung in die Oberstufe, erlangt, kann eine Wiederholung bei der Schulbehörde beantragen. Einen Antrag auf Wiederholung können auch diejenigen Schüler stellen, die die **Prognose Übergang in die Oberstufe** zum Halbjahr bekommen haben, diesen aber **nicht erreichen**. Die Wiederholung kann unter folgenden Voraussetzungen von Seiten der Schulbehörde genehmigt werden:

Zwingende Voraussetzung für die Genehmigung der Wiederholung ist die Erwartung, dass die Schülerin bzw. der Schüler aufgrund der Wiederholung den MSA/die Versetzung in die Studienstufe erwerben wird³. Hier ist einerseits das **Votum der Zeugniskonferenz** (Jahrgang 10, 2. Halbjahr) entscheidend. Außerdem muss der Schüler/die Schülerin folgende Leistungsbewertungen erbracht haben: Er/sie muss

- *in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer im Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8, im Übrigen spätestens ab Jahrgangsstufe 9 durchgängig unterrichteten weiteren Sprache mindestens mit der Note „ausreichend“ (4),*

¹ Versetzt wird, wer in allen Unterrichtsfächern mindestens eine 4 erreicht hat oder schlechtere Noten ausgleichen kann. In der Regel können maximal zwei Fünfen oder eine Sechs ausgeglichen werden, die Fünfen durch jeweils eine Zwei oder zwei Dreien, die Sechs durch eine Eins oder zwei Zweien. Zwei Fünfen in den Kernfächern (Mathe, Deutsch, Englisch) können nicht ausgeglichen werden¹. In diesen Fächern darf auch keine 6 erreicht werden. Zu den Einzelheiten s. § 32 APO-GrundStGy unter www.schulrecht.hamburg.de

Achtung: Durch eine Nachprüfung vor Beginn des kommenden Schuljahres ist es möglich, **eine** 5, für die im Zeugnis kein Ausgleich erreicht wurde, nachträglich auszugleichen.

² Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn z.B. in einzelnen Fächern keine Benotung möglich ist.

³ Zu den weiteren Voraussetzungen s. § 12 Absätze 2 und 3 APO--GrundStGy

- *in insgesamt höchstens vier Fächern mit der Note „mangelhaft“ (5) und*
- *in keinem Fach mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet worden sein. Die Noten beziehen sich jeweils auf den angestrebten Abschluss. Für Schülerinnen und Schüler, die den MSA nicht erreicht haben, ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie den ESA bereits erreicht haben.*

Punkt 3: Prüfungen

Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel die Teilnahme an der schriftlichen und mdl. Überprüfung im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 voraus (s. dazu Erläuterungen unter Punkt 5.). Wer in der Mitte der Jahrgangsstufe 10 den Vermerk erhält, er werde voraussichtlich (nur) den mittleren Schulabschluss erreichen, muss **zusätzlich zu den Überprüfungen** an den Prüfungen für den mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen⁴. Zudem kann die Zeugniskonferenz Schülerinnen und Schülern, deren Versetzung in die Oberstufe sie trotz entsprechender Prognose gefährdet sehen, empfehlen, an den Prüfungen zum MSA teilzunehmen.

Informationen zu den MSA-Prüfungen (Termine und Themen) finden sich unter <http://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/>

Punkt 4: Zeugnisse

Wer am Ende der 10. Klasse den mittleren Schulabschluss erreicht hat, erhält ein Zeugnis, das neben den auf die gymnasiale Anforderungsebene bezogenen Noten auch die Noten enthält, die sich auf den mittleren Schulabschluss (zur Vergleichbarkeit mit Bezug auf die Stadtteilschule) beziehen. Dabei gilt folgende Umrechnung:

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note
1	1
2	1
3	2
4	3
5	4
6	6 (wird nicht umgerechnet)

Punkt 5:

Es finden im 2. Halbjahr zentrale schriftliche Überprüfungen in Deutsch, Mathematik und *einer* zu wählenden Fremdsprache statt, die durch mündliche Überprüfungen in der gewählten Fremdsprache und in mindestens einem der Fächer Deutsch und Mathematik nach eigener Wahl ergänzt werden. Die mündlichen Überprüfungen werden als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. An dieser Überprüfung nehmen **alle Schüler** unabhängig von den Zeugnisprognosen teil.

Informationen zu den Überprüfungen (Termine und Themen) finden sich unter <http://www.hamburg.de/sue-10-2018/>

⁴ Nähere Informationen sind unter §18 APO-GrundStGy zu finden – Fundstelle siehe oben.

Punkt 6: Gewichtung der Noten aus der Prüfung und der Überprüfung

Die **schriftliche Überprüfung** bzw. die schriftliche und mündliche Überprüfung (jeweils mit 50% gewichtet) geht in dem betreffenden Fach zu 30% in die Jahresnote ein (§32 ApoGrundStGy).

Erreichen Schülerinnen und Schüler nur den mittleren Schulabschluss, wird zunächst die Note für die Unterrichtsleistungen gemäß obiger Umrechnungstabelle in eine abschlussbezogene Note umgerechnet. Sodann wird die für die Prüfung erteilte Note mit der Note für die Unterrichtsleistungen im Verhältnis 40:60 zu einer Note zusammengezogen. Die in der Überprüfung erzielten Noten gehen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtleistung in die Note für die Unterrichtsleistungen ein.

Haben die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss und der Überprüfung teilgenommen und werden sie in die Studienstufe versetzt, bleibt das Ergebnis der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss bei der Bildung der Zeugnisnote außer Betracht.

Sonstiges

Die Termine für die schriftlichen Überprüfungen liegen für Deutsch am 5.2.2018, für Mathematik am 7.2.2018 und für die Fremdsprachen am 12.2.2018. Die Termine für die Prüfungen zum MSA liegen am 14.5.2018 (Englisch), 16.5.2018 (Deutsch) und 18.5.2018 (Mathe).

Wer im ersten Halbjahr der 10. Klasse im Ausland ist, kann zur besseren Vorbereitung die Nutzung einzelner oder auch aller Nachschreibtermine beantragen (die Termine liegen für die schriftliche Überprüfung 22., 23. und 24.5. 2018).

Bitte vereinbaren Sie gern einen Termin, falls Sie Fragen oder Beratungsbedarf haben.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Fröhlich, Abteilungsleitung